

## Pflanzenschutz Aktuell Feldbau

Kooperation der Kantone AG, BL, SO

Versanddatum: 20.08.2019

### Pflanzenbaujahr 2020 gestartet

Kaum sind die letzten Felder gedroschen, startet mit der bevorstehenden Rapssaat das Pflanzenbaujahr 2020. Im gesamten Kanton Basel-Landschaft darf im 2020 kein Mais auf Parzellen angebaut werden, auf welchen im 2019 Mais angebaut wurde – beachten Sie dies unbedingt bei Ihrer Planung. Die Getreideernte ist unterschiedlich ausgefallen. Bei mittlerer bis guter Qualität gab es Spitzenerträge und Enttäuschungen. Rapsenerträge fielen eher durchschnittlich aus. Jetzt gilt es wieder nach vorne zu schauen und optimale Voraussetzungen für ein erfolgreiches neues Pflanzenbaujahr zu schaffen.

### Fruchtfolgeeinschränkung: Kein Mais auf Mais im 2020



Adulter Maiswurzelbohrer

Obwohl der Käferflug noch bis Ende September anhält, kann der kantonale Pflanzenschutzdienst bereits jetzt schon informieren, dass der ganze Kanton Basel-Landschaft (aufgrund der Fallenfänge im und um den Kanton) in ein abgegrenztes Gebiet\* ausgeschieden wird. Das heisst, **dass im ganzen Kanton auch im 2020 kein Mais auf Parzellen angebaut werden darf, auf welchen im 2019 Mais angebaut wurde.**

Wann der Mais jeweils gesät oder geerntet wurde, spielt dabei keine Rolle - auch die Art des Mais nicht (Mais=Grünschnittmais, Silomais, Körnermais, Zuckermais, ...).

Wir raten allen Betriebsleitern/innen, eine frühzeitige Planung der Maisanbauflächen fürs 2020 vorzunehmen, damit eine kurzfristige Abtausch- und Umplanungsübung verhindert werden kann. Die definitive Verfügung folgt Ende September.

\*Abgegrenztes Gebiet: Befallsherd + Zone von mindestens 10km im Umkreis dieses Befallsherdes.

### Rapssaat optimal vorbereiten



Parzellen mit tiefem pH sollten jetzt aufgekalkt werden.

Der Saattermin sollte so gewählt werden, dass im Herbst mindestens 12 Blätter gebildet werden und der Raps so in den Winter gehen kann. Der ideale Saattermin richtet sich nach Höhenlage, Exposition, Bodenart, Sorte und Produktionsart. Eigene Erfahrungen auf dem Betrieb sind ebenfalls sehr entscheidend. Saattermine vom 20.August bis spätestens 10.September haben sich bewährt. In höheren Lagen und bei

gleichzeitig vorhandenen schweren Böden ist der optimale Saattermin bereits jetzt, also um den 20.August erreicht. Extensiv geführte Parzellen sollten etwas später gesät werden, weil dann im Herbst bei zu zügigem Wachstum keine Wachstumsregler zur Verfügung stehen. Ein feines und gut abgesetztes Saatbeet zur Saat ist Grundvoraussetzung für den Erfolg, auch die

Herbizide profitieren davon und ihre Wirkung kommt voll zur Geltung. Die Saatstärken liegen bei 35-45 Körner/m<sup>2</sup>. Bei den Sorten hat man die Qual der Wahl. Gleich mehrere Sorten zeigen über die letzten Jahre Top Ergebnisse beim Ertrag. Mit Hilfe der Sortenliste der swissgranum und diversen Versuchsergebnissen der Landwirtschaftlichen Zentren hat man genügend Entscheidungshilfen für einen Sortenentscheid zur Hand. Um die Übertragung von Krankheiten zu verhindern, sollte vor der Rapssaat der Ausfallraps beseitigt werden. Wird der Ausfallraps zu spät bekämpft, besteht ein hohes Risiko für die Übertragung von Krankheiten wie z.B. die Wurzelhals- und Stängelfäule (Phoma). Bei trockenem und warmem Wetter kann im Herbst mit einem grossen Erdflösch-Druck gerechnet werden. Erdflöschschaden kann mit einer frühen Saat vorgebeugt werden. Dies ermöglicht einen schnellen Aufruf. Späte Saaten benötigen länger bis sie aus der kritischen Phase entwachsen sind. Raps ist ein Lichtkeimer, deshalb werden Rapssamen bei der Saat möglichst flach abgelegt und auf eine gute Rückverfestigung geachtet, damit eine zügige Keimung erreicht wird. Zur Überwachung der Erdflöhe werden Gelbschalen in den Boden eingegraben. Die Erdflöhe werden durch die gelbe Farbe der Fallen nicht angelockt, es ist eher so, dass diese zufällig in die Fallen hüpfen. Wird die Falle nicht eingegraben, ist die Fangquote deutlich tiefer und eine Beurteilung des Bekämpfungszeitpunkts wird schwieriger. Die Rapspflanzen müssen zusätzlich auf Lochfrass untersucht werden, um festzustellen, ob eine Behandlung nötig ist. Nach der Saat darf die Schneckenkontrolle nicht vergessen werden. Ein sorgloser Umgang bei dieser Kontrolle und der Bekämpfung wird sich rächen.

## Zwischenkulturen zum Bodenschutz



Winden auf Stoppelfeld

Bei der Bodenbedeckung gelten für die Ansaat oder den Umbruch der Zwischenkultur/Gründüngung keine Fristen mehr. Die Pflicht zur Bodenbedeckung für Kulturen, die vor dem 31.08. geerntet werden, bleibt aber bestehen. Auf diesen Flächen muss eine Zwischenfrucht oder eine Gründüngung gesät werden. Dies gilt auch auf Flächen, auf welchen keine Winterkultur angebaut wird. Die Bodendeckung muss gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Das Ziel ist, die Auswaschung sowie die oberflächliche Abschwemmung von Nährstoffen und Bodenteilchen zu verhindern.